

SENAT

Unterlage für die 34. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (8. Sitzung im Sommersemester 2008)
am 16. Juli 2008

Drucksache-Nr.: 121/34/8 SoSe 2008

Ausgabedatum: 10. Juli 2008

**TOP 9 RICHTLINIE ÜBER DIE GRUNDSÄTZE FÜR DIE FESTLEGUNG DER LEHRVERPFLICHTUNG AN DER
LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: HERSTELLUNG DES BENEHMENS MIT DEM SENAT**

Bezug: Sitzungen des Senats am . 8. Februar 2006, 19. Juli 2006 und 14. November 2007

Sachstand

Das Präsidium bittet den Senat, zu dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf für eine „Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung“ zur Herstellung des Benehmens gem. Artikel 1 § 5 Abs. 1 Fusionsgesetz. Der Entwurf greift Regelungen aus dem Anhörungsentwurf des MWK für eine „Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg“ vom Oktober 2007 (vgl. Sitzung des Senats am 14. November 2007) sowie der auf dieser Basis erarbeiteten Richtlinie der Universität auf. Das MWK hat kürzlich per Verordnung festgelegt, dass die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen der LVVO festgelegt werden kann. Konkrete Festlegungen, wie noch in dem o. g. Verordnungsentwurf vom Oktober 2007 werden dabei nicht getroffen, sondern der Universität zur Regelung überlassen. Da jedoch die durch das Präsidium im Benehmen mit dem Senat zu erlassende Richtlinie der Zustimmung von Stiftungsrat und MWK bedarf, orientiert sich der Entwurf der Richtlinie bei der Festlegung der Höhe der Lehrverpflichtung am seinerzeitigen Verordnungsentwurf des MWK. Geregelt werden soll mit der Richtlinie ferner das Verfahren für die Festlegung im Einzelfall bzw. für Gruppen von Lehrpersonen.

Beschlussvorschlag

Der Senat stimmt gem. Artikel 1 § 5 Abs. 1 Fusionsgesetz der „Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung“ in der Fassung der Anlage 1 zur Drs. Nr. 121/34/8 SoSe 2008 zu.

**Richtlinie über die Grundsätze
für die Festlegung der Lehrverpflichtung**
(Entwurf, Stand: 20.06.2008)

Aufgrund des Art. 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBI. S. 352) – nachfolgend Gesetz genannt – und des § 6a der Verordnung über die Lehrverpflichtung vom 02.08.2007 (Nds. GVBI. S. 408), geändert am 06.05.2008 (Nds. GVBI. S. 129) – nachfolgend Verordnung genannt – hat das Präsidium der Universität Lüneburg am 2008 im Benehmen mit dem Senat sowie mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums folgende Richtlinie – nachfolgend Richtlinie genannt – beschlossen:

**§ 1
Abweichende Regelungen**

¹Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg kann abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen der Verordnung festgelegt werden. ²Soweit keine abweichenden Festlegungen erfolgen, gelten die Regelungen der Verordnung mit Ausnahme von §§ 5 und 9.³Die Richtlinie regelt die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Höhe der Ausbildungskapazität, des sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebenden Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers und der Selbstverwaltung.

**§ 2
Umfang der Abweichungen**

(1) Für die bis zum 31.12.2004 an der Universität Lüneburg tätigen Professorinnen und Professoren sowie für Professorinnen und Professoren, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in dem Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 20.05.2008 begründet wurde, kann je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses die Regellehrverpflichtung auf einen Umfang von 8 bis 10 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) festgesetzt werden.

(2) Für Lehrpersonen, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nach dem 20.05.2008 begründet wird, kann je nach Ausgestaltung der Dienstverhältnisse die Regellehrverpflichtung in folgendem Umfang festgesetzt werden:
a) Professorinnen und Professoren 8 – 12 LVS
b) Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen 6 – 10 LVS.

(3) Absatz 2 gilt auch für Professorinnen und Professoren, denen gem. Art. 1 § 5 Satz 2 des Gesetzes Ämter von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren übertragen werden.

(4) ¹Für die an der Universität Lüneburg tätigen Professorinnen und Professoren, die bereits am 31.12.2004 an der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätig waren, wird die insoweit weiter geltende Regellehrverpflichtung von 18 LVS um 4 LVS reduziert, sofern sie nicht überwiegend in auslaufenden Fachhochschulstudiengängen tätig sind. ²Werden in besonderem Umfang Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen, so kann die Regellehrverpflichtung darüber hinaus in Ausnahmefällen um bis zu 4 LVS reduziert werden. ³Wird die Regellehrverpflichtung im Einzelfall reduziert, finden die für Universitäten geltenden Anrechnungsmaßstäbe gem. Anlage zu § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Anwendung. ⁴Dabei darf die zeitliche Inanspruchnahme nicht höher sein als bei einem Professor an einer Fachhochschule.

(5) ¹Bei der Bemessung der persönlichen Lehrverpflichtung sind unbeschadet von § 24 Abs. 1 Satz 4 NHG die Höhe der Ausbildungskapazität, die Anzahl der Lehrpersonen je Lehreinheit, der sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebende Betreuungsaufwand sowie die Erwartungen an die Forschungsleistungen und an die Be-



teiligung an den übrigen Hochschulaufgaben der Lehrperson zu berücksichtigen. ²Der Umfang der persönlichen Lehrverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.

§ 3 Verfahren

(1) ¹Die Festsetzung der Regellehrverpflichtung gem. § 2 Abs. 1 und 2 erfolgt durch Vereinbarung. ²Die Vereinbarung wird zwischen der Professorin oder dem Professor und dem Präsidium getroffen. ³Die Fakultät hat dem Präsidium hierzu einen Vorschlag vorzulegen. ⁴Dieser ist unter Würdigung der dabei zu berücksichtigenden Faktoren (§1 Satz 3) konkret zu begründen. ⁵Die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans ist dem Vorschlag beizufügen. ⁶§ 24 Abs. 1 und 2 NHG bleiben unberührt.

(2) Zur Reduzierung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät und dem Präsidium die Professorinnen und Professoren mit, die überwiegend in auslaufenden Fachhochschulstudiengängen tätig sind und somit 18 LVS zu leisten haben.

(3) ¹Eine Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 erfolgt durch das Präsidium auf Antrag der Fakultät. ²In diesem Antrag sind Art und Umfang der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie daraus folgend der erforderliche Umfang der Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS konkret darzulegen und zu begründen. ³Die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans ist dem Antrag beizufügen.

(4) Als angemessener Zeitabstand im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 wird ein Zeitraum von fünf Jahren angesehen.

§ 4 Unterrichtung über die Anwendung der Richtlinie

¹Das Präsidium unterrichtet den Senat und den Stiftungsrat nach Art. 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes regelmäßig über die Anwendung der Richtlinie. ²Die Unterrichtung erfolgt erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie und anschließend alle fünf Jahre.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2008 in Kraft.